

Satzung des Turnverein Linkenheim

A: Allgemeines

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der am 03.10.1901 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Linkenheim 1901 e.V., Kurzform: TVL, und hat seinen Sitz in Linkenheim-Hochstetten. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Gliederung

- (1) Der Verein soll insbesondere sportliche Aktivitäten im Breiten-, Gesundheits- und Verbandssport anbieten und fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch entsprechende Trainings- und Veranstaltungsangebote sowie durch Errichten oder zur Verfügung stellen von Sportanlagen und durch die Unterhaltung der eigenen Anlagen. Die Förderung der Jugendarbeit und die Einbindung des Vereins in das örtliche gesellschaftliche Leben sind Teil des Vereinszwecks.
- (2) Der Verein verfolgt keine Bestrebungen politischer, Klassen trennender, rassistischer oder religiöser Art und unterwirft sich demokratischen Prinzipien.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Sämtliche Einnahmen und Vermögenswerte des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.
- (5) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Er strebt an, in dieser Gliederung eine Vielfalt von Sportarten anzubieten.

§3 Verbandsmitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. oder einer entsprechenden Nachfolgeorganisation. Der Austritt ist nur auf Vorschlag des Vorstands mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft in weiteren, dem Vereinszweck dienlichen Verbänden oder deren Beendigung ist auf Vorstandsbeschluss möglich. Auf Antrag der jeweiligen Abteilung ist insbesondere der Beitritt zu deren Fachverbänden vorgesehen.

B: Vereinsmitgliedschaft

§4 Mitgliedsarten im Verein

Dem Verein gehören an:

- (1) Ordentliche Mitglieder.
Das sind alle Mitglieder die nicht unter §4 Ziffer 2 bis 4 fallen.
- (2) Jugendmitglieder.
Das sind Mitglieder bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Jugendmitglieder wandeln sich nach dem Stichtag automatisch in ordentliche Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder.
Das sind Mitglieder, die in Übereinstimmung mit der Ehrenordnung des Vereins ernannt wurden.
- (4) Fördernde Mitglieder.
Das sind Mitglieder, die durch Ihren Förderbeitrag den Vereinszweck in besonderer Weise kontinuierlich unterstützen wollen.

Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder werden unterschieden in:

- (1) Aktive Mitglieder.
Das sind Mitglieder, die sportliche Vereinsangebote wahrnehmen,
- (2) Passive Mitglieder.
Das können auf Antrag nur Mitglieder werden, die Mitgliedschaft oder Funktion im Verein behalten wollen, ohne die sportlichen Vereinsangebote wahrzunehmen. Sie wandeln sich automatisch bei Teilnahme am Sportangebot zu aktiven Mitgliedern.

Konkretisierende Details können in Vereinsordnungen festgelegt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein und seinen Abteilungen

- (1) Mitglied im Verein können werden:
 - Natürliche Personen durch schriftlichen Beitrittsantrag, bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich,
 - Juristische Personen als fördernde Mitglieder durch schriftlichen Beitrittsantrag.
- (2) Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins, sowie die nachgeordneten Regelungen und Ordnungen an.
- (3) Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 50 Tagen schriftlich abgelehnt wurde. Die Frist beginnt mit dem Eingang im Vereinssekretariat. Der Vorstand kann innerhalb dieser Frist mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme / Nichtaufnahme entscheiden.
- (4) Der Beitritt von Mitgliedern zu einzelnen Abteilungen des Vereins regelt sich nach der jeweiligen Abteilungsordnung. Soweit Abteilungen keine eigene Ordnung in Kraft gesetzt haben, kann der Vorstand entsprechende Regelungen erlassen. Fehlen Abteilungsordnung und Vorstandsregelungen, so sind die Regeln der Ziffern 2 und 3 anzuwenden.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitglieds in eine Abteilung entscheidet grundsätzlich die Leitung der jeweiligen Abteilung. Ziffer 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung. Im Falle einer Ablehnung ist diese, samt der Gründe, dem Vorstand mitzuteilen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsangebote entsprechend Ihrer Abteilungszugehörigkeit(en), zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Bei Abstimmungen der MV (§9) haben Jugendmitglieder kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden, wenn sie länger als 6 Monate dem Verein angehören.
Ausnahmen: Fördernde Mitglieder sind nicht wählbar und Jugendmitglieder sind nur zu Ämtern im Rahmen einer Jugendabteilung wählbar.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere des Stimmrechts, kann keinem Anderen überlassen oder übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - o die Vereinsziele und die Interessen des Vereins aktiv zu unterstützen,
 - o die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
 - o vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten aktuell zu halten, insbesondere ihre Anschrift, und für die Dauer einer Beitragseinzugsermächtigung ihre Bankverbindung.
Sie willigen ein, dass ihre Daten, auch über die Mitgliedschaft hinaus, maschinell gespeichert und gemäß geltendem Datenschutzrecht nur für Vereinszwecke genutzt und weitergegeben werden dürfen.
- (7) Fühlt sich ein Mitglied benachteiligt, zurückgesetzt, beleidigt oder in sonstiger Weise ungunst behandelt, so kann es auch den Ehrenrat um eine einvernehmliche Lösung ersuchen.

§7 Beiträge

- (1) Es besteht eine generelle Beitragspflicht. Ehrenmitglieder sind von dieser Beitragspflicht ausgenommen.
- (2) Die Höhe und Struktur der Beiträge, Gebühren oder Umlagen des Vereins wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in Form einer Beitragsordnung beschlossen. Beiträge sollen dabei, soweit als möglich, nach dem Prinzip der Kostendeckung bemessen werden.
- (3) Abteilungen können auf Beschluss von Abteilungsversammlungen ergänzende Beiträge erheben und dafür eigene Beitragsordnungen erlassen. Diese sind dem Vorstand vorzulegen, der in begründeten Fällen ein Vetorecht besitzt.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Den Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - b. Den freiwilligen Austritt.
Der Austritt kann nur gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Schriftform ist zwingend.
 - c. Die Streichung aus der Mitgliederliste.
Mitglieder, die trotz Mahnung den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt haben, können ohne weitere Mitteilung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

d. Den Ausschluss.

Durch einfache Mehrheit des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grobe Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane,
- Vereinsschädigendes Verhalten,
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über die Ausschlussberatung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und dem Ehrenrat und dem Ausgeschlossenen zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch und das Verlangen einer Anhörung zulässig. Die Anhörung ist zu gewähren und zusammenfassend zu protokollieren. Die Protokolle sind dem Betroffenen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Soweit die Ausschlussentscheidung und der Widerspruch dagegen nach der Anhörung noch Bestand haben, entscheidet der Turnrat endgültig.

- (2) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied alle Vereinsämter, gesetzliche Haftungen und Forderungen des Vereins gegen das ehemalige Mitglied erlöschen damit nicht.

C: Organe

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung, Vorstand, Turnrat, Ehrenrat, Ausschüsse

§9 Mitgliederversammlung (Kurzform: MV)

- (1) Die MV ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit regeln sich nach §6 Abs.2 und 3.
- (2) Die ordentliche MV findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung statt. Ihr Ergebnis ist zu protokollieren. Dieses Protokoll ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Außerordentliche MV sind einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstands oder
 - innerhalb von 2 Monaten auf Verlangen von 15% der stimmberechtigten Mitglieder. Dazu sind ein Tagesordnungsvorschlag und Unterschriftenlisten (mit lesbaren Namen) beim Vorstand einzureichen.
- (4) Anträge der Mitglieder zur MV sind mindestens 7 Tage vor Versammlungstermin schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands einzureichen.
- (5) Die Einladung zur MV erfolgt durch den Vorstand. Sie ist mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten zu veröffentlichen.
- (6) Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - Das Entgegennehmen der Berichte des Vorstands, des Finanzvorstands, der Kassenprüfer und der Abteilungen.
 - Die Wahlen oder Abberufungen von Vorstandsmitgliedern, und Sonderfunktionen wie z.B. Mitgliederbetreuer sowie die Wahlen der Kassenprüfer.
 - Die separate Entlastung des Finanzvorstands und die Entlastung des Vorstandes.
 - Die Entscheidungen über Tagesordnungspunkte und Anträge.

- (8) Über Anträge zu Themen, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Abweichend kann über Dringlichkeitsanträge abgestimmt werden, wenn dieses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Satzungsänderungen müssen grundsätzlich auf der Tagesordnung verzeichnet sein, sie können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt und beschlossen werden.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den sportlichen und geschäftlichen Betrieb und die Verwaltung des Vereins.
- (2) Er besteht im Sinne von §26 BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Finanzvorstand, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine vertreten.
- (3) Weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag der in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder durch die MV gewählt werden. Die Anzahl dieser nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder darf die Zahl von Drei nicht überschreiten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 und 3 sind mit je einer Stimme im Vorstand gleichberechtigt. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand kann weitere Funktionsträger in beratender Funktion in den Vorstand berufen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 und 3 werden von der MV für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle nach diesen 3 Jahren bis zur nächsten MV im Amt. Die MV kann die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 und 3 direkt in ihre Ämter wählen. Die MV kann die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 und 3, aber auch als solche einzeln wählen. In diesem Fall wählen sich die von der MV gewählten Vorstandsmitglieder unter sich in die einzelnen Vorstandsämter.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. 2 oder 3 ist der Vorstand berechtigt, ein neues nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten MV zu berufen.
- (8) Scheitert die kommissarische Berufung und die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, so verbleiben die Amtsinhaber kommissarisch mindestens 6 Monate im Amt.
- (9) Der Vorstand tagt auf eigenen Beschluss oder auf Einladung einzelner Vorstandsmitglieder nach Absatz 2.

§11 Turnrat (Erweiterter Vorstand) (Kurzform: TR)

- (1) Der Turnrat ist eine Informations- und Beratungsplattform für die Abteilungen und Organe des Vereins. Er berät Themen des sportlichen und geschäftlichen Betriebs des Vereins. Seine Beschlüsse weisen die Richtung für die Arbeit des Vereinsvorstandes und der Abteilungsvorstände. Sie sind, nur wenn in dieser Satzung bestimmt, verbindliche Vorgaben.
- (2) Der Turnrat besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und dem Vorsitzenden des Ehrenrats.
- (3) Diese Vollmitglieder des Turnrats sind gleichberechtigt mit einer Stimme, sie können sich stimmberechtigt vertreten lassen. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Der TR fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (4) Ohne Stimmrecht können zusätzlich an den Sitzungen teilnehmen:
ein Stellvertreter des Abteilungsleiters, Mitglieder des Ehrenrates und auf Einladung des Vorstandes sonstige Mitglieder oder zu besonderen Tagesordnungspunkten externe Personen.

§12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist ein beratendes Organ. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Allgemein berät der Ehrenrat den Vorstand in Fragen der Mitgliedschaft und bei vereinsinternen Streitigkeiten (siehe §6 Ziffer 7).
 - Bei Ausschlussverfahren ist die Meinung des Ehrenrates einzuholen (siehe §8 Ziffer 1d)
 - Er schlägt dem Vorstand Mitglieder zu Vereins- und Verbandsehrungen vor.
 - Er bildet einen Kandidaten-Findungsausschuss in dem Fall, dass erforderliche Vorstandsneuwahlen mangels Kandidaten scheitern.
 - Er berät den Vorstand bei Erlass und Änderung der Ehrenordnung.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und maximal fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Ehrenrates wird vom Vorstand berufen. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ehrenrates ebenfalls vom Vorstand berufen.
- (3) Die individuelle Amtszeit im Ehrenrat beträgt 3 Jahre, sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft im Ehrenrat enden durch Niederlegung oder Abberufung durch den Vorstand zum Ende der laufenden Amtszeit.

§13 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für besondere, klar beschriebene Aufgaben, temporäre Ausschüsse einrichten. Er beruft deren Mitglieder, wobei der Turnrat beratend mitwirken kann.
- (2) Der Turnrat kann mit Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder nach §11 Abs. 2 die Einrichtung eines Ausschusses verlangen, wobei im Beschluss seine Aufgabe und Ziele genau beschrieben sein müssen und mindestens 3 Ausschussmitglieder zur Mitarbeit bereit sein müssen.

D: Abteilungen

§14 Grundsätze

- (1) Der Verein ist in eine unbestimmte Zahl von Abteilungen gegliedert. Der Vereinszweck soll im Wesentlichen durch die Aktivitäten der Abteilungen erreicht werden.
- (2) Keine der Abteilungen soll durch zahlenmäßige Dominanz oder hohen Ressourcenverbrauch weniger starke Abteilungen verdrängen.
- (3) Grundsätzlich sollen Abteilungen soweit als möglich, nach dem Prinzip der Kostendeckung wirtschaften, was einen solidarischen Kostenausgleich unter Abteilungen aber nicht ausschließt.
- (4) Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig. Sie können nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten, wobei Zusätze mit der Abteilungsbezeichnung erforderlich sind.
- (5) Der Vorstand des Vereins kann Abteilungsleiter zu besonderen Vertretern im Sinne des §30 BGB bestellen. In diesem Fall vertritt der Abteilungsleiter seine Abteilung im Rechtsgeschäftsverkehr nach Außen. Im Innenverkehr haftet die Abteilung gegenüber dem Verein für Rechtsgeschäfte, die in diesem Sinne geschlossene wurden.

- (6) Bei Auflösung einer Abteilung fällt ihr gesamtes Vermögen an den Hauptverein.
- (7) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

§15 Abteilungsorganisation

- (1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ einer Abteilung. Sie ist mindestens einmal jährlich durch die Abteilungsleitung einzuberufen. Sie besteht aus den Mitgliedern der Abteilung und einem Vertreter des Vereinsvorstands.
- (2) Die Abteilungsversammlung wählt mindestens einen Abteilungsleiter und gegebenenfalls weitere Personen in die Abteilungsleitung.
- (3) Abteilungsversammlungen sind im Ergebnis zu protokollieren, eine Kopie des Protokolls ist spätestens 4 Wochen nach der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
- (4) Abteilungen werden mindestens durch Abteilungsleiter und, bei einer eigenen Kasse, einem Kassenswart geführt. Abteilungsleiter vertreten ihre Abteilung nach innen, ggf. durch Vertreter, und im Falle der Bestellung gem. §14 Ziffer 5 nach außen.
- (5) Abteilungen können sich eine eigene Abteilungs- und Beitragsordnung geben, soweit Bestimmungen dieser Satzung nicht verletzt werden. Abteilungsspezifische Ordnungen werden von der Abteilungsversammlung beschlossen, bedürfen zur Rechtsgültigkeit aber der Zustimmung des Vorstands. Gegen Bestimmungen einer Abteilungsordnung, durch die der Gesamtverein oder andere Abteilungen betroffen sind, besitzt der Vorstand ein Vetorecht.
- (6) Soweit Abteilungen keine eigenen Bestimmungen gem. Ziffer 5 erlassen haben und diese Satzung nichts abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gesamtvereins sinngemäß für die Abteilung.
- (7) Scheitert die Neuwahl von Abteilungsleiter oder Kassenswart der Abteilung, so verbleiben diese im Amt. Nach 6 Monaten können sie die Geschäfte kommissarisch dem Vereinsvorstand übergeben, der dann über die Auflösung der Abteilung entscheiden kann.

E: Finanzen

§16 Kassenführung

- (1) Die Kasse wird vom Finanzvorstand geführt. Er ist für die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Einzelheiten dazu können in einer Finanzordnung geregelt werden.
- (2) Die Kasse ist jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu prüfen. Der Finanzvorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung der Kassenprüfung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und auch sonst nicht an der Kassenführung beteiligt sein dürfen.
- (4) Die Kassenprüfer berichten in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
- (5) Soweit die Beitragsordnung abteilungsspezifische Beiträge vorsieht, sind diese möglichst nach dem Prinzip der Kostendeckung zu bemessen.

- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes wird bei Bedarf über solidarischen Finanzausgleich zwischen den Abteilungen mit einfacher Mehrheit im Turnrat entschieden.
- (7) Abteilungen können eine autonome Abteilungskasse als Unterkasse des TVL führen. Sie unterliegen der Rechnungslegung und den Prinzipien des Hauptvereins. Einführung und Ende, sowie Details zur Zuständigkeit einer Abteilungskasse beschließt der Vorstand nach Beratung mit der Abteilung.

§17 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

F: Grundsätzliches

§18 Vereinsordnungen

- (1) Zur Regelung der internen Vereinsabläufe werden Vereinsordnungen erlassen.
- (2) Für Erlass, Änderungen und Aufhebungen von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§19 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Versicherungen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Vermögensschäden, ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereins, auf Sportanlagen und sonstigen Übungsstätten.
- (2) Für Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum ist vom Verursacher voller Schadensersatz zu leisten.

§20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer gemäß §9 satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss zur Vereinsauflösung müssen mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, von denen mindestens 2/3 der Vereinsauflösung zustimmen müssen. Der Auflösungsbeschluss kann konkretisierende Bestimmungen zur weiter unten geregelten Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens enthalten.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins und nach Deckung eventueller Schulden verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten mit der Maßgabe zu übergeben, es mindestens ein Jahr getrennt zu verwalten. Es soll danach einem neuen Turn- oder Sportverein Linkenheim oder anderen ortsansässigen Vereinen mit ähnlichem und sportlichem Vereinszweck zu gleichen Teilen weitergegeben werden.
- (3) Ein Empfänger muss das Vermögen wiederum ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der gesetzlichen Abgabenordnung verwenden.
- (4) Bei Auflösung einer Abteilung durch deren Mitglieder ist, soweit diese Satzung oder die jeweilige Abteilungsordnung nichts regelt, sinngemäß zu verfahren.

§21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 27.1.1973 tritt dann außer Kraft.